



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Leiter der Clearingstelle EEG
Herrn RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens LL.M.
Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT
11055 Berlin

TEL +49 3018 305-0
FAX +49 3018 305-4375

maileingang@bmu.bund.de
www.bmu.de

Stellungnahme zum Hinweisverfahren 2010/8

Berlin, 1. September 2010

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vertritt zu den im Rahmen des Hinweisverfahrens Nr. 2010/8 untersuchten Fragen die folgende Auffassung:

Unter einem "beschlossenen Bebauungsplan" gemäß §§ 20 Absatz 4 Satz 2, 32 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 ist der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB der Gemeinde über den Bebauungsplan zu verstehen. Der Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan nach § 2 Absatz 1 BauGB ist ebenso wie der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Bebauungsplans für das Eingreifen der Übergangsvorschriften nicht relevant.





Seite 2 von 3

Durch die Übergangsregelung sollen Planungen, die bereits auf einer hinreichend sicheren rechtlichen Vertrauensbasis vorgenommen wurden, von der Absenkung ausgenommen werden. Diese hinreichend sichere Vertrauensbasis wird erst durch einen Satzungsbeschluss über einen Bebauungsplan nach § 10 Absatz 1 BauGB geschaffen. Denn auch nach dem bisher geltenden § 32 Absatz 3 Nummer 3 EEG ist Voraussetzung für eine Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Ackerflächen ein beschlossener Bebauungsplan. Ohne einen Satzungsbeschluss über einen entsprechenden Bebauungsplan sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 32 Absatz 3 Nummer 3 EEG nicht erfüllt, so dass kein Anspruch auf eine Vergütung nach dem EEG besteht. Demnach ist das Vertrauen erst mit dem Beschluss des Bebauungsplans hinreichend schutzbedürftig, da dann die notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Vergütung nach § 32 Absatz 3 Nummer 3 EEG erfüllt sind. Vor dem Beschluss des Bebauungsplans gehört es zum allgemeinen Unternehmerrisiko, dass unter Umständen der entsprechende Bebauungsplan nicht erlassen wird oder es zu einer Gesetzesänderung kommt. Denn einen Anspruch auf den Erlass eines Bebauungsplans besteht ebenso wenig wie ein Recht auf Fortbestehen der bestehenden Rechtslage.

Als Frist für den Satzungsbeschluss legt die Novelle des EEG den 25.03.2010 fest, da am 25.03.2010 die Novelle in der ersten Lesung des Deutschen Bundestages behandelt worden ist. Spätestens ab diesem Zeitpunkt bestand kein berechtigtes und schutzwürdiges Vertrauen mehr.

Vor dem Hintergrund, dass bereits im Herbst 2009 im Koalitionsvertrag Veränderungen bei der Vergütung von Photovoltaikanlagen angekündigt worden sind und das Bundesumweltministerium daraufhin zu Beginn des





Seite 3 von 3

Jahres 2010 Veränderungsvorschläge für die künftige Vergütung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen vorgestellt hat, ist die Fristsetzung als angemessen anzusehen. Zudem sollte verhindert werden, dass durch eine Verlängerung der Frist neue Projekte geplant und realisiert werden könnten. Ein solcher weiterer Zubau von neuen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie musste insbesondere vor dem Hintergrund der großen Bedeutung von Ackerflächen sowohl für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion als auch für den Natur- und Landschaftsschutz verhindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Radtke

